

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN  
Muldenstraße 3 | 08309 Eibenstock

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz  
Leipziger Straße 207  
09114 Chemnitz

**Betrieb Zwickauer  
Mulde / Obere Weiße  
Elster**

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Toralf Weiß

**Durchwahl**  
Telefon: +49 3775 2502-221  
Telefax: +49 3 77 52 62 12

toralf.weiss@  
ltv.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**  
Hün

**Ihre Nachricht vom**  
21.03.2022

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
B40-3203/440/18

Eibenstock ,  
25.04.2022

## **Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft zwischen Reichenbach/V. und Heinsdorfergrund gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.a. Schreiben benachrichtigen Sie uns über den Vorentwurf zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der VG Reichenbach/V. mit Heinsdorfergrund und bitten um Stellungnahme im Rahmen frühzeitiger TÖB-Beteiligung.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass unsere Betroffenheit durch das Fließgewässer I. Ordnung Göltzsch im Ortsteil Mylau gegeben ist. Dies stellt sich zum einen durch die in Planung befindlichen Hochwasserschutzprojekte gemäß HWRMRL (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie), durch eine Maßnahme zur Hochwasserschadensbeseitigung in Höhe Mühlgasse (Bauausführung voraussichtlich Mai-September 2022), und zum anderen durch regelmäßig auszuführende Gewässerunterhaltungsarbeiten dar. Hier finden bereits enge Abstimmungen mit der Verwaltung statt.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durch die Flächennutzung nicht beeinträchtigt oder behindert werden. Die im WHG bzw. SächsWG festgeschriebenen Gewässerrandstreifen und Überflutungsflächen an der Göltzsch sind mit den sich daraus ergebenden Restriktionen zu beachten. Außerdem möchten wir auf die für Hochwasserschutzprojekte seitens Landesdirektion panfestgestellten Bereiche Karl-Marx-Ring und Mündung/Rückstau Limbach hinweisen.

Eine konkrete terminliche Einordnung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz und der wiederkehrenden Gewässerunterhaltung kann nicht genau stattfinden. Daher ist die Landestalsperrenverwaltung in die fortschreitenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren einzubeziehen.



**Hausanschrift:**  
Landestalsperrenverwaltung  
des Freistaates Sachsen  
Betrieb Zwickauer Mulde/  
Obere Weiße Elster  
Muldenstraße 3  
08309 Eibenstock

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
HypoVereinsbank  
IBAN  
DE70850200860004407857  
BIC HYVEDEMM496  
USt-ID-Nr. DE199521669

\* Kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie für verschlüsselte  
elektronische Dokumente



2022/15823

### Aus Sicht der Gewässerentwicklung

Das Planungsgebiet betrifft direkt die Oberflächenwasserkörper (OWK) Göltzsch-3 (DESN\_5662-3), als Gewässer I. Ordnung in Unterhaltungs- und Ausbaulast der Landestalsperrenverwaltung. Das Gewässer befindet sich ökologisch in unbefriedigendem Zustand und verfehlt das Ziel des guten Ökologischen Zustands nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie. Die strukturelle Ausgestaltung und Entwicklungsfähigkeit der Göltzsch ist deutlich verändert, das Gewässer hat also Bedarf an Gewässerentwicklungsmaßnahmen.

Der OWK wurde daher für einen Vorhabens- und Sanierungsplan Teilbereich Hydromorphologie (TeilVoSa Hymo) vorgesehen, der im 2. Halbjahr 2022 beginnen soll. Dieses Gewässerentwicklungskonzept soll Maßnahmen entwickeln, die die strukturellen Voraussetzungen zum Erreichen der gesetzlichen Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie schafft. Die resultierenden Maßnahmen werden vorwiegend von der LTV im Zuge der Gewässerunterhaltung oder als Baumaßnahme umgesetzt. Aber es werden auch Maßnahmen an Dritte (Gemeinden, Privatpersonen) ausgereicht, deren Umsetzung empfohlen wird. Weiterhin können Maßnahmen zur Kompensation oder zum Ausgleich von Planungsvorhaben an Dritte ausgereicht werden.

Der Flächennutzungsplan sollte die Gewässerentwicklung insoweit unterstützen, dass er genügend Fläche in einem Entwicklungskorridor vorsieht und diesen als Vorbehaltsgebiet Gewässerentwicklung dort kennzeichnet, wo sich Grünflächen oder Flächen für Land- u Forstwirtschaft mit Überschwemmungsflächen überlagern. Der gesetzliche Gewässerrandstreifen stellt lediglich das absolute Minimum dar. Im vorliegenden Plan wären die Gewässerabschnitte unterhalb Käppels Floßteiche, unterhalb Eger'sche Brücke und unterhalb des Mylauer Freibades sehr geeignet. Weiterhin sollte der Gewässerentwicklungskorridor nachrangig für die Anlage von befestigten Verkehrswegen herangezogen werden, um die Gewässerentwicklung nicht mit weiteren Restriktionen einzuschränken.

Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten vorwiegend als Strukturverbesserungen von Fließgewässern und unmittelbar angrenzender Flächen ausgewiesen werden. Das nützt den Gewässern und schützt gleichzeitig die Landwirtschaft vor Verlust wertvollerer Flächen.

Aus Sicht des Hochwasserrisikomanagements liegen uns derzeit für den Vorhabensbereich nur Daten aus der Hochwasserschutzkonzeption Los 9 – Göltzsch von der Einmündung des Friesenbaches bis zur Einmündung der Pöltzsch (Eulenwasser)“ (HWSK, Stand 2004) vor, wobei wir jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese veraltet sind und nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.

Für das Stadtgebiet Mylau existiert bereits ein zweidimensionales hydrodynamisch-numerisches Modelle mit Stand November 2016 für das damals gültige HQ (100) der Göltzsch.

Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie werden derzeit Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt. Dafür werden zweidimensionale hydrodynamisch-numerische Modelle zur Ermittlung von Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen erstellt/aktualisiert/fortgeschrieben und zur Berechnung der Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen die neuen hydrologischen Kennwerte verwendet.

An der Göltzsch erfolgte die Beauftragung für die Modellierung und Kartenerstellung bereits. Dabei werden mindestens alle hydraulisch relevanten Maßnahmen am und im Gewässer, welche bis Ende 2022 sicher fertiggestellt werden, berücksichtigt („Ist-Zustand 2022“). Mit neuen Ergebnissen bezüglich der Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen ist dann voraussichtlich im 1. Quartal 2023 zu rechnen.

Die bisher aus dem HWSK und Modellierungen von 2016 vorliegenden und zukünftig erlangte Erkenntnisse bezüglich der Hochwassergefährdung müssen bei der Erstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden.

Als Zuständige für den Hochwasserschutz an Gewässern 1. Ordnung weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir eine Erhöhung des Schadenspotentials (zum Beispiel durch Neubau von Gebäuden) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie in überschwemmungsgefährdeten Gebieten hinter Hochwasserschutzanlagen (HWSA) grundsätzlich ablehnen, da neben dem zusätzlichen neuen Schadenspotential zusätzliche Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit sowie Sachgüter geschaffen werden. Weiterhin werden die Flurstücke und die Bebauung, welche sich hinter einer öffentlichen HWSA befinden vor Überflutungen geschützt. Bei größeren Abflüssen als denen des Bemessungsereignisses für diese HWSA und/oder einem Versagen der HWSA kann es jedoch zu Überflutungen im Bereich der Flurstücke kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Zobel  
Betriebsleiter